



## Beschluss zu BSG 2013-12-02

In dem Verfahren BSG 2013-12-02

— Antragsteller —

gegen

— Antragsgegner —

wegen Klage gegen Listenmoderator

hat das Bundesschiedsgericht am 15.12.2013 durch die Richter Georg v. Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Daniela Berger und Benjamin Siggel im Umlaufverfahren entschieden:

- 1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen, AZ 2013-031-4 vom 02.12.2013 wird aufgehoben.**
- 2. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen**

### I. Sachverhalt

Am 19.11.2013 reichte der Antragssteller einen Antrag beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ein. Der Antrag war unvollständig; das Landesschiedsgericht gab Gelegenheit zur Nachbesserung. Am 01.12.2013 besserte der Antragssteller die Klage nach.

Am 02.12.2013 erklärte sich das Landesschiedsgericht gegenüber dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 SGO n.F.. Es begründete dies damit, dass mehrere Richter aus dem Verfahren ausgeschieden seien. Die Richterin Isabelle Sandow sei aus persönlichen Gründen beurlaubt. Die Richter Melano Gärtner und Christian Degen hätten sich selbst abgelehnt. Das Gericht hat den Parteien weder die Gelegenheit gegeben, zu den Selbstablehnungen Stellung zu nehmen, noch hat es über die Ablehnungsgesuche beschlossen.

### II. Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für die Abgabe des Verfahrens nach §§ 6 Abs. 5, 4 Abs. 4 Satz 3 SGO liegen nicht vor. Das Landesschiedsgericht ist nicht handlungsunfähig. Dem Verfahren gehören die Richter Sandra Pauen und Martin Keszyüs an. Weiterhin gehören auch die Richter Melano Gärtner und Christian Degen noch dem Verfahren an. Sie sind bisher nicht aus dem Verfahren ausgeschieden.

Richter können nicht aus einem Verfahren ausscheiden, ohne dass der zuständige Spruchkörper über das jeweilige Ablehnungsgesuch beschliesst, nachdem den Streitparteien das Recht zur Stellungnahme gegeben wurde, §§ 5 Abs. 3 SGO n.F. (vgl. zur SGO a.F. bereits BSG 2013-01-11, S. 4ff.)

Dies hat sich auch mit der Neufassung der Schiedsgerichtsordnung am 30.11.2013/01.12.2013 in Bremen nicht geändert. Während § 5 Abs. 1 SGO n.F. den Richter verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte an-

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Daniela  
Berger

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat  
Ersatzrichter

Lara  
Lämke  
Ersatzrichter

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter



Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin  
schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **15.12.2013**

AZ: **BSG 2013-12-02**

zuzeigen und ihn berechtigt, sich selbst abzulehnen, gibt § 5 Abs. 2 SGO n.F. den Parteien das Recht, Richter abzulehnen und definiert Ausschlussstatbestände, bei deren Vorliegen eine Ablehnung nicht möglich ist. Die Verfahrensvorschriften der §§ 5 Abs. 3 bis 5 SGO n.F. finden sowohl auf die Selbstablehnung als auch die Ablehnung durch eine Partei Anwendung.

- 2 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Daniela  
Berger

Florian  
Zumkeller-  
Quast

Georg  
von  
Boroviczeny

Harald  
Kibbat  
Ersatzrichter

Lara  
Lämke  
Ersatzrichter

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter